

Abg. Waldästl bat zur Niederschrift um Erläuterung, wann die im Controllingbericht aufgeführten investiven Straßenbaumaßnahmen, die sich u. a. wegen fehlenden Baurechts verzögerten, nachgeholt würden.

Antwort der Verwaltung:

Bei nachfolgenden Straßenbaumaßnahmen, die sich in Folgejahre verschieben, stellt sich die Umsetzung wie folgt dar:

Maßnahme	Umsetzung
<i>K61 OD Swisttal-Heimerzheim</i>	<i>Beginn 2019 nach Kanalsanierung der Gemeinde</i>
<i>K18 Ausbau Eitorf-Mühleip</i>	<i>Beginn 2018 nach Eingang des Förderbescheids</i>
<i>Kreisverkehrsplatz St. Augustin-Mülldorf</i>	<i>2020/2021 nach Abschluss aller Arbeiten am Huma-Park</i>
<i>K63 Wachtberg-Fritzdorf zur L267</i>	<i>2020, sofern 2019 der Zuwendungsbescheid erteilt wird</i>
<i>K29 Neubau DB-Brücke in Troisdorf</i>	<i>Abschluss der Arbeiten in 2019; im Anschluss zahlt der Rhein-Sieg-Kreis einen Wertausgleich an die Deutsche Bahn</i>
<i>K63 OD Wachtberg-Fritzdorf</i>	<i>Frühjahr 2020, sofern 2019 der Zuwendungsbescheid erteilt wird</i>
<i>K7 Windeck Wildschutzzäune</i>	<i>Abschluss der Arbeiten in 2019</i>

Abg. Lägel erkundigte sich nach den konkreten Gründen für die Unterdeckung im Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes i. H. v. 3 Mio. €. Die vorliegende Begründung der Unterdeckung mangels Auskömmlichkeit der Gebühren sei zu unklar.

Frau Waibel verwies auf die Gebührenerhöhung im Rettungsdienst in 2017. Hierin seien noch nicht alle Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans enthalten gewesen. Mit der Nachholung der Investitionen im Rettungsdienst, v.a. für den Neubau von Rettungswachen und den Kauf von Rettungswagen sowie Notarzteinsatzfahrzeugen, kämen nunmehr Kosten zum Tragen, welche die bisherige Gebühr nicht abdecke. Zur Kompensierung dieser Kosten und Refinanzierung der Unterdeckung aus Vorjahren würden derzeit die Rettungsdienstgebühren nachkalkuliert, sodass voraussichtlich Ende 2018 neue Rettungsdienstgebühren für das Jahr 2019 beschlossen werden könnten.

Abg. Dr. Lamberty fragte nach den Gründen für die Verbesserungen in den Bereichen der Eingliederungshilfe sowie des Pflegewohngelds mit den Hilfen zum Lebensunterhalt und Hilfen zur Pflege in Einrichtungen.

Der Vorsitzende erklärte, im Hinblick auf die Eingliederungshilfe hätten sich die

umgesetzten Maßnahmenvorschläge aus dem consens-Gutachten positiv bemerkbar gemacht, was auch im Personalausschuss berichtet worden sei.

Kreiskämmerin Udelhoven fügte hinzu, die Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe sei auf eine ganzheitliche Fallbearbeitung umgestellt worden. Hierdurch werde sichergestellt, dass die Maßnahmen der Eingliederungshilfe aufeinander abgestimmt und passgenau erbracht würden.

Darüber hinaus seien qualitative Verbesserungen insbesondere durch die Etablierung einer Hilfeplanung durch pädagogische Fachkräfte sowie die Intensivierung der rechtlichen Prüfung durch personelle Verstärkungen der Verwaltungsmitarbeiterinnen erzielt worden.

Zu den Gründen für die Verbesserungen im Bereich des Pflegegelds mit den Hilfen zum Lebensunterhalt und Hilfen zur Pflege in Einrichtungen sagte sie eine Antwort der Verwaltung zur Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Ein Anteil der Gesamtvergütung eines stationären Pflegeplatzes ist der sog. Pflegesatz. Dieser ist abhängig von der Höhe des Pflegegrades des jeweiligen Bewohners. Je höher der Pflegegrad des Heimbewohners ist, desto höher ist der von ihm zu zahlende Pflegesatz. Die Leistungen der Pflegekasse, die als pauschalierte Zuschüsse zu den stationären Pflegekosten gezahlt werden, steigen ebenfalls mit steigendem Pflegegrad. In der Zeit bis Ende 2016 stiegen jedoch Pflegesätze der Einrichtungen stärker als die Zuschüsse der Pflegekasse, mit der Folge, dass die ungedeckten Pflegekosten, die vom Heimbewohner selbst bzw. bei dessen Bedürftigkeit vom Sozialhilfeträger zu tragen sind, mit jeder Höherstufung in einen höheren Pflegegrad größer wurden. Dieser Zustand wurde durch die Einführung des „einrichtungseinheitlichen Eigenanteils“ beendet. Seit dem 1.1.2017 ist nun die Finanzierungslücke zwischen den Leistungen der Pflegekasse und dem Pflegesatz der jeweiligen Einrichtung in jedem Pflegegrad gleich hoch. Eine Höherstufung in einen höheren Pflegegrad führt daher nicht mehr zu einer finanziellen Mehrbelastung des Bewohners bzw. des Sozialhilfeträgers. Dies hat insgesamt zu einem Rückgang der Sozialhilfeleistungen geführt

Im Übrigen nahm der Finanzausschuss die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.